

Markenhinterlegung



Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	2
Was ist eine Marke?	4
Die Eintragung einer schweizerischen Marke	6
Wie ist das Formular auszufüllen?	8
Eingetragen – und jetzt?	10
Der Markenschutz im Ausland	13
Die internationale Registrierung	14
Wie ist das Formular auszufüllen?	16

Das Wichtigste in Kürze

Marken fällt eine im wahrsten Sinne des Wortes entscheidende Rolle zu, weil sie täglich den Kaufentscheid von Konsumentinnen und Konsumenten beeinflussen. Eine starke Marke schafft Identität, baut Vertrauen auf und grenzt von der Konkurrenz ab; sie vermittelt Botschaften auf verschiedensten Ebenen der Wahrnehmung und vereinfacht die Kommunikation zwischen Produzenten und Käufern. Und weil in eine Marke oft viel Geld und noch mehr Zeit investiert wird, soll das kostbare Gut gebührend vor Missbrauch geschützt werden. In dieser Broschüre geht es darum, wie Sie Ihre Marke korrekt und selbstständig hinterlegen können, damit Sie auch im Streitfall Ihr Recht an Ihrer Marke bewahren. **Wir betonen jedoch, dass Markenrecht und -praxis komplexe Domänen darstellen, weshalb sich nicht selten der Beizug eines Markenspezialisten empfiehlt. Auf einen häufig gemachten Fehler weisen wir ausdrücklich hin: Insbesondere unerfahrene Markenanmelder wissen vielfach nicht, dass das Institut im Eintragungsverfahren gerade nicht überprüft, ob der Markenanmeldung ältere Marken- oder Firmenrechte entgegenstehen. Markenrecherchen und Recherchen im Handelsregister sind mit anderen Worten Sache des Hinterlegers.**

GIANNI
VERSACE

Für Ihre Markenanmeldung empfehlen wir Ihnen, die folgenden Punkte unbedingt zu beachten:

Kreation:

Vermeiden Sie Marken mit Gemeingutcharakter! Ist Ihre Marke beschreibend, ist sie täuschend oder verstösst sie gegen geltendes Recht?



Konkurrenz:

Recherchieren Sie im Vorfeld der Anmeldung: Ist Ihre Marke bereits in identischer oder ähnlicher Form im Register eingetragen?

Priorität:

Zögern Sie nicht, melden Sie an! Wer zuerst hinterlegt, hat die stärkere Position.

Präzision:

Formular vollständig ausfüllen! Haben Sie Ihre Waren und Dienstleistungen gemäss Internationaler Klassifikation angegeben?

Planung:

Global denken! Soll Ihre Marke auch im Ausland geschützt werden?

THYSSE

VOLVO

Was ist eine Marke?

Das Markenschutzgesetz geht von einem offenen Markenbegriff aus, das heisst, grundsätzlich können alle grafisch darstellbaren Zeichen Marken im Sinn des Gesetzes sein, sofern sie der Unterscheidung der eigenen Waren oder Dienstleistungen von denjenigen der Konkurrenz dienen. Man unterscheidet verschiedene Markenarten und -typen:

Welche Markenart soll es sein?

Mit einer **Individualmarke** kennzeichnet ein Unternehmen seine Produkte oder Dienstleistungen. Es ist die häufigste Markenart.



Eine **Kollektivmarke** steht für die Waren oder Dienstleistungen einer Vereinigung von Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen. Ein Reglement legt fest, wer die Marke gebrauchen darf.

Mit einer **Garantiemarke** werden bestimmte Eigenschaften (z.B. Qualitätsmerkmale) von Waren oder Dienstleistungen garantiert. Der Markeninhaber hat dafür zu sorgen, dass die in einem Reglement festgehaltenen Anforderungen erfüllt werden. Um nicht in Interessenkonflikte zu geraten, darf er die Marke weder selber gebrauchen noch in irgendeiner wirtschaftlichen Verbindung mit den Markenbenutzern stehen.

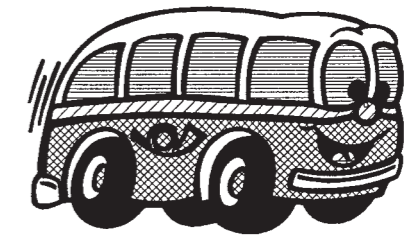


Welches ist Ihr Markentyp?

Grundsätzlich wird zwischen zweidimensionalen, dreidimensionalen und akustischen Marken unterschieden.



Die zweidimensionale Marke ist der gängigste Markentyp. Dazu gehören Wortmarken, Bildmarken und kombinierte Marken, bestehend aus Wort und Bild. Diese Unterscheidung ist für die Formalitäten bei der Hinterlegung und im Falle eines Konfliktes von Bedeutung. Bei Bild- und kombinierten Marken müssen Sie bei der Hinterlegung Abbildungen einreichen. Falls Sie Farben beanspruchen, beschränkt sich der Schutz im Prinzip auf die hinterlegte Farbkombination. Wortmarken sind alle Wörter in üblicher Gross- und/oder Kleinschreibung. Das Firmenlogo stellt hinterlegungstechnisch eine kombinierte Marke dar, da das Wortelement mit einem bildlichen Element verbunden wird, sei es, weil eine spezielle Schrift gewählt, oder sei es, weil ein Bildzeichen hinzugefügt wird. Eine Bildmarke besteht aus rein bildlichen Elementen ohne jeglichen Wortbestandteil.

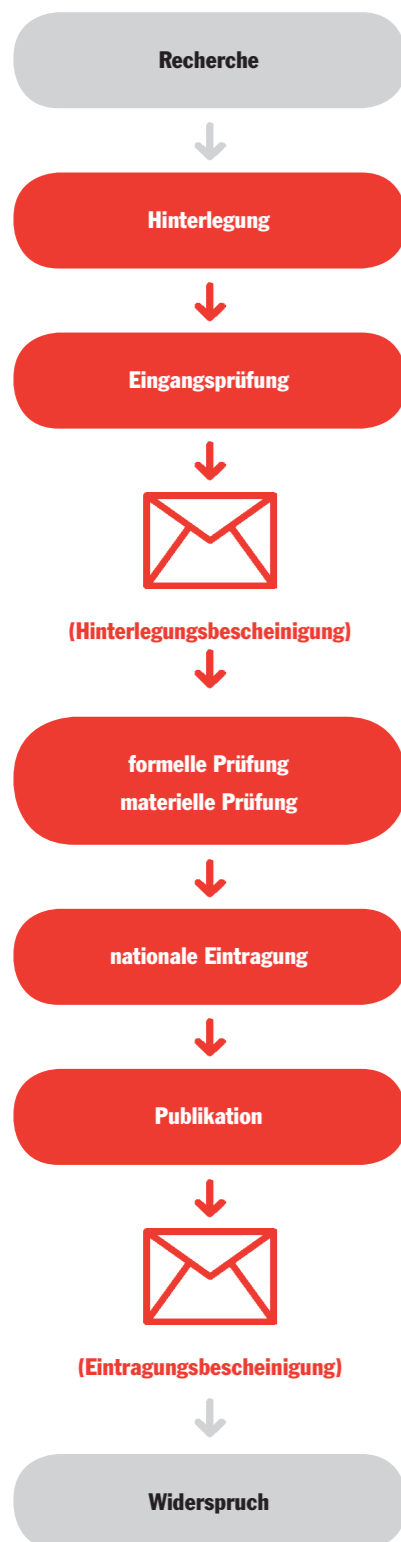


Eine dreidimensionale Marke kann ein dreidimensionales Zeichen sein, das beispielsweise an der Ware angebracht wird (z.B. Mercedes-Stern auf dem Auto). Möglich ist auch, eine Ware oder Verpackung selbst als Marke zu schützen, sofern die Form in ihrer Gestaltung kennzeichnungskräftig ist. Zudem darf die Form weder technisch notwendig sein noch das Wesen der Ware ausmachen. Es ist wichtig, dass Sie bei der Hinterlegung ausdrücklich die dreidimensionale Marke beanspruchen (vgl. Punkt 4 des Eintragungsformulars) und diese fotografisch oder zeichnerisch so festhalten, dass die plastische Form deutlich in Erscheinung tritt.

Ist Ihre Marke eine Tonfolge, z.B. ein Jingle, so müssen Sie diese in Notenschrift darstellen.



Die Eintragung einer schweizerischen Marke



Eine Marke wird nur durch Eintragung im Markenregister geschützt.

Bevor Sie eine Marke hinterlegen, sollten Sie noch einige Abklärungen treffen. Denn wir prüfen nicht, ob Ihre Marke in identischer oder ähnlicher Form bereits existiert. Falls Ihre Marke mit einem bereits eingetragenen Zeichen kollidiert, könnte Ihr Schutzrecht widerrufen (vgl. Seite 10) oder zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand eines Zivil- oder Strafverfahrens werden. Marken können auch mit anderen Kennzeichen kollidieren, insbesondere mit Firmen, also mit Namen anderer Unternehmen. Und: Ein Zeichen kann nicht nur mit anderen identischen, sondern auch mit ähnlichen Zeichen kollidieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, vor einer Markenmeldung eine Recherche nach identischen und ähnlichen Marken und Firmen durchführen zu lassen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.ige.ch und kmu.ige.ch. Firmenrecherchen können Sie beim Eidg. Amt für das Handelsregister in Auftrag geben (Telefon +41 31 322 41 97).

Der Verfahrensablauf

Wollen Sie eine Marke anmelden, stellen Sie uns das ausgefüllte Formular per Post oder Fax zu oder verwenden Sie das elektronische Anmelde-system auf <https://e-trademark.ige.ch>. Ist Ihr Gesuch vollständig, senden wir Ihnen eine Hinterlegungsbescheinigung sowie die Rechnung für die Hinterlegungsgebühr. Nach Eingang Ihrer Zahlung prüfen wir Ihr Gesuch. Sind wir der Ansicht, dass formelle oder materielle Mängel vorliegen, geben wir Ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Dies kann zu einem Schriftenwechsel zwischen Ihnen und uns führen. Unter Umständen gewinnen wir dabei neue Erkenntnisse und revidieren unsere Ansicht. Oder aber wir halten an unserem ersten Entscheid fest und weisen Ihr Gesuch zurück. In diesem Fall können Sie innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Dessen Entscheid kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Sie haben auch die Möglichkeit, allfällige Mängel ohne zusätzliche Kosten zu beheben (z.B. die Marke zu ändern). Beachten Sie, dass dies zu einer Verschiebung des Anmelde-datums führen kann. Liegen keine Mängel mehr vor und beanspruchen Sie Schutz für mehr als drei Waren- und Dienstleistungsklassen, senden wir Ihnen eine Rechnung für die Klassengebühren. Ist die Rechnung bezahlt, tragen wir Ihre Marke im Register ein, publizieren sie auf www.swiss-reg.ch und senden Ihnen eine Eintragungsbestätigung. Offensichtlich unproblematische Gesuche prüfen wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Hinterlegung und tragen sie sofort nach der Bezahlung der Hinterlegungsgebühr und allfälligen Klassengebühren im Register ein. Offensichtlich unproblematisch ist ein Gesuch, wenn die Waren- und Dienstleistungsliste (WDL) vollständig aus Begriffen besteht, die wir über e-trademark und die Klassifikationshilfe (<https://wdl.ige.ch>) anbieten, und wenn wir rasch feststellen können, dass keine formellen und materiellen Eintragungshindernisse vorliegen. Ab dem Zeitpunkt der Publikation auf www.swiss-reg.ch beginnt die dreimonatige Widerspruchsfrist: Inhaber von älteren Marken, die mit Ihrem Zeichen identisch oder ihm ähnlich sind, können während dieser Frist Widerspruch gegen Ihr Zeichen einlegen (vgl. Seite 10).

Eintragungshindernisse

Ihre Marke muss bestimmte Erfordernisse erfüllen, um eintragungsfähig zu sein:

Ihre Marke darf nicht beschreibend sein

Beschreibende Zeichen gehören zum Gemeingut: Sie müssen für alle Wettbewerber frei bleiben und von diesen verwendet werden können. Somit können Sachangaben, d.h. Angaben über Beschaffenheit, Qualität, Art oder Ort der Herstellung, Bestimmung oder Preis der Ware sowie jede weitere Angabe rein beschreibender Natur, nicht als Marken geschützt werden. «Apfel» kann also z.B. für Äpfel bzw. Obst nicht eingetragen werden, für Computer jedoch problemlos. Wichtig ist der Grundsatz, dass als Folge der Mehrsprachigkeit unseres Landes der Gemeingutcharakter eines angemeldeten Zeichens immer auf der

Basis aller Landessprachen geprüft wird (dies gilt auch für den täuschenden Charakter). In der Praxis werden auch beschreibende Angaben in englischer Sprache zurückgewiesen. Beachten Sie auch, dass die schweizerischen Hoheitszeichen, insbesondere das Schweizer Kreuz und die kantonalen Wappen, nur für Marken für Dienstleistungen (nicht für Waren) eintragungsfähig sind.

Ihre Marke darf nicht täuschend sein

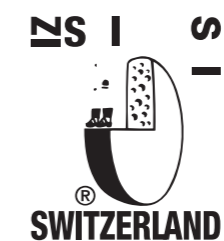
Täuscht eine Marke über Eigenschaften der Ware, z.B. über Herkunft, Beschaffenheit oder Qualität, kann diese entweder gar nicht zur Eintragung zugelassen werden oder aber nur mit einer entsprechenden Einschränkung. So lässt sich z.B. die Marke «CITRON» nicht eintragen für Mineralwässer oder kohlenensäurehaltige Wässer. Das Verbot der Herkunftstäuschung hat zur Folge, dass Marken, die beispielsweise einen schweizerischen Herkunftshinweis (Wilhelm Tell, Säntis, Aare) enthalten, nur für Waren schweizerischer Herkunft geschützt werden können.

Auch gegen die öffentliche Ordnung verstossende Zeichen können nicht im Register eingetragen werden.

Beispiele nicht eintragungsfähiger Marken:

HYDRO COSMETIQUE für Kosmetika
SUPEROIL für Schmieröle
CAFE SUISSE für Verpflegung

Beispiel einer Marke mit eingeschränktem Warenverzeichnis:



Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen:
29 Käse schweizerischer Herkunft

Wie ist das Formular auszufüllen?

IGE | IPI
 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
 Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
 Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
 Swiss Federal Institute of Intellectual Property
 Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
 T +41 31 377 77 77
 F +41 31 377 77 78
 info@ige.ch | www.ige.ch

Eintragung einer schweizerischen Marke
 • Die Broschüre «Markenhinterlegung» gibt Auskunft über die Hinterlegungsformalitäten und das Ausfüllen dieses Formulars.
 • **WICHTIG:** Im Eintragungsverfahren werden mögliche Verletzungen älterer Marken und Firmenrechte nicht geprüft. Das Durchführen einer Recherche nach älteren identischen und ähnlichen Marken sowie Firmen ist deshalb unbedingt zu empfehlen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.ige.ch. Zudem empfehlen wir den Beizug eines Markenberaters (www.ige.ch/ma-berater).
 • **Direktfax: +41 31 377 77 94. Eine Marke kann auch via Internet (<https://e-trademark.ige.ch>) zur Eintragung angemeldet werden.**

1 Markenhinterleger/in
 Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ/Ort

2 Vertreter/in
 Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ/Ort

3a Kontaktperson
 Vorname, Name, Telefon, Fax

3b Referenznummer, Dossier

4 Marke
 Bei einer Marke mit besonderer Schriftgestaltung oder besonderer grafischer Gestaltung ist eine schwarzweisse Abbildung einzureichen (im Feld rechts aufkleben). Verschiedene Grautöne müssen klar ersichtlich sein. Für Marken in Farbe (Farbanspruch Ziff. 9) ist eine farbige Abbildung einzureichen.
Maximale Grösse der Abbildungen: 80 x 80 mm.

Dreidimensionale Marke
 Akustische Marke
 Marke mit Farbanspruch
 (Abstrakte) Farbmarke

5 Gebühren
 Hinterlegungsgebühr CHF ist uns in Rechnung zu stellen.
 CHF ist unserem Kontokorrent Nr. beim Institut zu belasten.
 Klassengebühr CHF ist uns in Rechnung zu stellen.
 CHF ist unserem Kontokorrent Nr. beim Institut zu belasten.

Bitte leer lassen
 Prüfer/in:
 Gesuch Nr.:
 Hinterlegungsdatum:
 Eintragungsnummer:
 Internationales Gesuch
 Markenbezeichnung:
 Sprache:
 Hinterlegungsgebühr:
 Klassengebühr:
 Einreichungsdatum:

1
 Tragen Sie den Namen bzw. die Firma gemäss Handelsregistereintrag und die Adresse des Inhabers ein. Bei mehreren Inhabern sind alle Adressen aufzuführen. Falls kein gemeinsamer Vertreter bestimmt worden ist, müssen zukünftige Eingaben von sämtlichen Hinterlegern unterzeichnet werden.

2
 Tragen Sie den Namen und die Adresse eines allfälligen Vertreters ein. Personen und Firmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland müssen einen Vertreter mit Zustellungsdomizil in der Schweiz oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz eintragen. Eine Liste der Vertreter finden Sie unter www.ige.ch > Marken > Schutz in der Schweiz > Markenberater.

4
 Tragen Sie den Markennamen ein oder kleben Sie die Markenabbildung auf. Weitere Hinweise finden Sie auf dem Merkblatt «Abbildungen zur Markenhinterlegung». Sofern Sie den Schutz für eine dreidimensionale oder eine akustische Marke bzw. einen andern Markentyp begehren, vermerken Sie das in diesem Feld.

5
 Tragen Sie die zu bezahlenden Gebühren ein. Das Gebührenverzeichnis liegt dem Leitfaden bei.

6 Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen (WDL)
 Für die Angaben der Waren und/oder Dienstleistungen ist die Terminologie und Reihenfolge der internationalen Klassifikation zu beachten. Wir empfehlen Ihnen, die vom Institut zur Verfügung gestellte Liste «Internationale Waren- und Dienstleistungsklassifikation» sowie die Online-Datenbank unter <https://wdl.ige.ch> zu benutzen. Das Verzeichnis kann auch auf einem separaten Blatt eingereicht werden. Wenn lediglich die Klassennummer angegeben wird, geht das Institut davon aus, dass sämtliche Oberbegriffe dieser Klasse beansprucht werden (vgl. Verzeichnis der Oberbegriffe unter www.ige.ch/wdl). Dies gilt jedoch nicht für die Klasse 45, deren Oberbegriffe zu weit gefasst sind. Für diese Klasse wird das Institut eine Präzisierung verlangen.

Bitte leer lassen

1	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>	31	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>	32	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	18	<input type="checkbox"/>	33	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	19	<input type="checkbox"/>	34	<input type="checkbox"/>
5	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	35	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>	36	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>	37	<input type="checkbox"/>
8	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>	38	<input type="checkbox"/>
9	<input type="checkbox"/>	24	<input type="checkbox"/>	39	<input type="checkbox"/>
10	<input type="checkbox"/>	25	<input type="checkbox"/>	40	<input type="checkbox"/>
11	<input type="checkbox"/>	26	<input type="checkbox"/>	41	<input type="checkbox"/>
12	<input type="checkbox"/>	27	<input type="checkbox"/>	42	<input type="checkbox"/>
13	<input type="checkbox"/>	28	<input type="checkbox"/>	43	<input type="checkbox"/>
14	<input type="checkbox"/>	29	<input type="checkbox"/>	44	<input type="checkbox"/>
15	<input type="checkbox"/>	30	<input type="checkbox"/>	45	<input type="checkbox"/>

Vorläufig:
 Visa der Prüfung:

Fortsetzung auf separatem Blatt

7 Markenart
 Bitte eine der nachfolgenden Markenarten ankreuzen. Andernfalls handelt es sich um eine Individualmarke.
 Individualmarke Garantiemarke Kollektivmarke

8 Prioritätsanspruch
 Gemäss Pariser Verbandsübereinkunft
 Land: Datum der Ersterhinterlegung:

Der Prioritätsbeleg muss innerhalb von sechs Monaten nach der Hinterlegung eingereicht werden. Andernfalls erlischt der Prioritätsanspruch.

9 Farbanspruch

10 Bemerkungen

11 Beilagen
 ... Prioritätsbeleg(e)

12 Datum und Unterschrift

6
 Geben Sie die Waren und/oder Dienstleistungen an, für die Sie Schutz begehren. Benützen Sie dazu – sofern möglich – das Verzeichnis der wichtigsten Waren und Dienstleistungen gemäss der Nizza-Klassifikation (Beilage) oder unsere Klassifikationshilfe unter <https://wdl.ige.ch>.

7
 Wählen Sie die gewünschte Markenart. Sofern Sie keine Angabe machen, wird Ihre Marke als Individualmarke geschützt. Für den Schutz einer Garantie- oder einer Kollektivmarke müssen Sie noch ein entsprechendes Markenreglement einreichen.

8
 Haben Sie die Marke bereits im Ausland angemeldet oder registriert und wollen die Priorität dieser ersten Hinterlegung in Anspruch nehmen, machen Sie hier die notwendigen Angaben. Bitte denken Sie daran, den Prioritätsbeleg innerhalb von sechs Monaten einzureichen; andernfalls verfällt das Prioritätsrecht.

9
 Sofern Sie für eine Bildmarke oder eine kombinierte Marke einen Farbanspruch geltend machen, geben Sie die beanspruchten Farben hier an. Wenn Sie keine Angabe machen, genießt Ihre Marke in allen Farben Schutz.

10
 Wenn Sie eine beschleunigte Prüfung gemäss Art. 18a MSchV wünschen, vermerken Sie das bitte hier. Ihre Marke wird nach Bezahlung der Gebühr innerhalb Monatsfrist eingetragen bzw. das Eintragungsgesuch beanstandet. Gebühr für die beschleunigte Prüfung: 400 CHF (Stand: 1. Juli 2013).

Stand: 1. Juli 2013.
 Gebühren können sich ändern. Das nachgeführte Gebührenverzeichnis finden Sie unter www.ige.ch; es kann auch telefonisch oder schriftlich bei uns angefordert werden.

Eingetragen – und jetzt?

Ihre Eintragungsurkunde gibt Ihnen Rechte, doch Sie müssen sie wahrnehmen.

Gebrauchspflicht

Für das Unternehmen besteht nach Ablauf einer fünfjährigen Schonfrist eine Gebrauchspflicht der Marke im Zusammenhang mit den im Register eingetragenen Waren und Dienstleistungen. Wird nämlich die Marke während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als fünf Jahren nicht gebraucht, kann jeder deren Löschung verlangen. Das Markenrecht kann anschliessend nicht mehr geltend gemacht werden.

Überwachungsgebot und Verteidigung

Auch die Bewahrung der Marktposition Ihrer Marke liegt allein in Ihren Händen. Da wir die Verwechslungsgefahr und damit die Möglichkeit von Markenkollisionen von Amtes wegen nicht prüfen, ist es unerlässlich, dass Sie den Markt im Auge behalten. Nur so können Sie rechtzeitig gegen den Missbrauch Ihrer Marke vorgehen. Es empfiehlt sich, bei einem Recherchenanbieter eine Markenüberwachung zu abonnieren, die Ihnen regelmässig Auskunft über neu hinterlegte oder eingetragene Zeichen gibt. Stellen Sie eine Verletzung des Markenrechts fest, stehen Ihnen zwei Wege offen:

Das Widerspruchsverfahren

Wird eine Marke publiziert, die mit Ihrer Marke identisch oder ihr ähnlich ist, können Sie als Inhaber der älteren Marke bei uns Widerspruch einlegen. Hierfür steht ein einfaches und relativ kostengünstiges Verfahren zur Verfügung. Allerdings ist die Beurteilung, ob Verwechslungsgefahr besteht, für Laien schwierig. In vielen Fällen empfiehlt sich der Beizug eines spezialisierten Vertreters. Da Marken immer nur mit Bezug auf bestimmte Waren und Dienstleistungen geschützt sind, geht es nämlich nicht nur um die Bestimmung der Verwechselbarkeit der Marken, sondern auch darum, ob sich die widerstreitenden Produkte innerhalb des sogenannten Gleichartigkeitsbereichs befinden. Der Inhaber der angefochtenen Marke kann zudem unter Umständen den Nichtgebrauch der Widerspruchsmarke innerhalb der letzten fünf Jahre geltend machen (vgl. Gebrauchspflicht).

Widerspruchsentscheide des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum und des Bundesverwaltungsgerichts:

Verwechslungsgefahr besteht:

WELEDA – la weda
für Waren und Dienstleistungen der Kl. 3, 44

CELLINI – ELINI
für Waren der Kl. 14

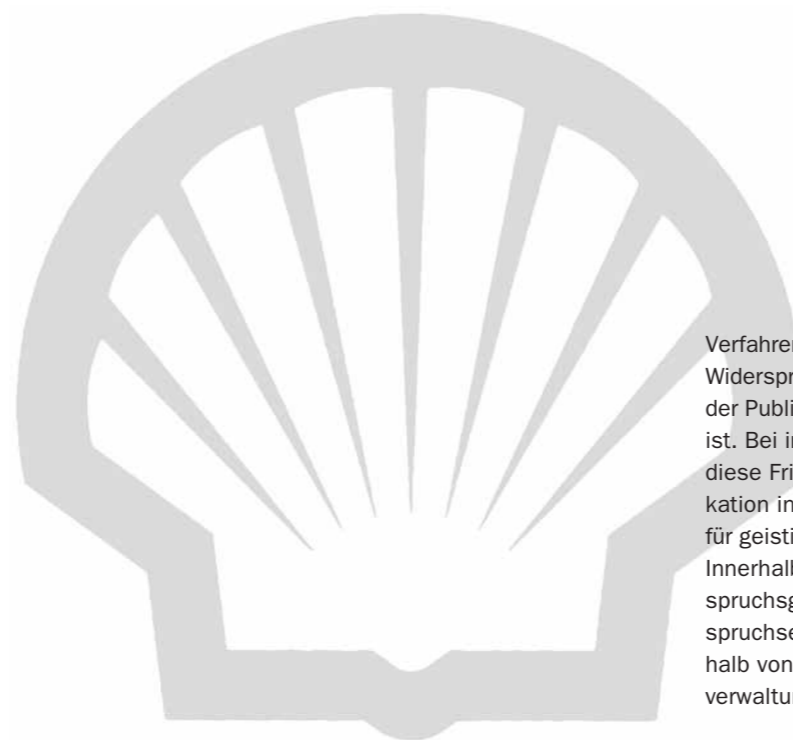
SKY – SkySIM
für Waren und Dienstleistungen der Kl. 9, 38, 42

Verwechslungsgefahr besteht nicht:

DECIS – SICED
für Waren der Kl. 1, 5, 31

ILLY – LyLyLy
für Waren der Kl. 29, 30, 32

RAFFAELLO – RAFFIO
für Waren der Kl. 33



Verfahrensmässig gilt es zu beachten, dass der Widerspruch innerhalb von drei Monaten nach der Publikation einer nationalen Marke einzulegen ist. Bei internationalen Registrierungen beginnt diese Frist erst am ersten Tag des auf die Publikation in der Gazette der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) folgenden Monats. Innerhalb dieser Fristen ist auch die Widerspruchsgebühr zu bezahlen. Gegen den Widerspruchsentscheid des Instituts kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Klage vor den ordentlichen Gerichten

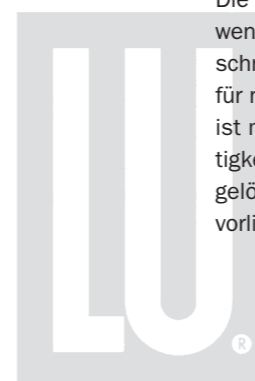
Es gilt der Grundsatz, dass unsere Entscheide die ordentlichen Gerichte nicht binden. Eine Marke kann also jederzeit Gegenstand eines Zivil- oder Strafverfahrens werden. Hierbei kann der Kläger – wie im Widerspruchsverfahren – geltend machen, dass die eigene Marke durch eine jüngere Marke verletzt wird. Auch die Beurteilungsgrundsätze bezüglich der Verwechslungsgefahr bzw. der Waren- und Dienstleistungsgleichartigkeit sind dieselben.

Verlängerung

Die Eintragung ist vom Hinterlegungsdatum an während zehn Jahren gültig. Sie wird jeweils um zehn Jahre verlängert, wenn rechtzeitig vor Ablauf der Schutzfrist, spätestens aber sechs Monate danach (gegen eine zusätzliche Gebühr), ein Verlängerungsantrag eingereicht wird. Bitte verwenden Sie stets das entsprechende Formular. Es ist sinnvoll, gleichzeitig die Vornahme allfälliger Inhaberwechsel oder Adressänderungen zu beantragen.

Löschung

Die Löschung wird gebührenfrei vollzogen, wenn der Markeninhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Auch die Löschung für nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen ist möglich. Nach Ablauf der zehnjährigen Gültigkeitsdauer wird die Marke von Amtes wegen gelöscht, sofern kein Verlängerungsgesuch vorliegt.



Änderungen

Änderungen von Name bzw. Firma, Adresse oder Sitz sowie Vertreter tragen wir auf ein formelles Gesuch hin im Markenregister ein. Mittels eines schriftlichen Gesuchs können Sie auch die Waren- und Dienstleistungsliste einschränken. Eine Erweiterung ist hingegen nicht möglich. Hierfür braucht es eine Neuanmeldung.

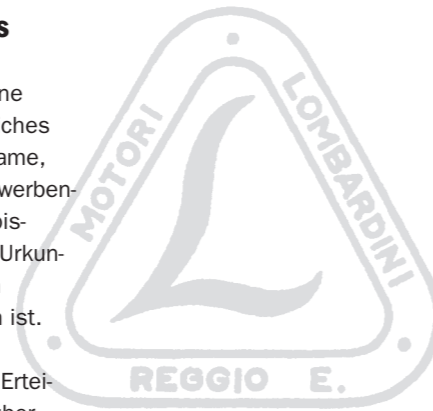
Wird eine Marke nur in Bezug auf einen Teil des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses angefochten, kann der Inhaber mit einem schriftlichen Antrag die Teilung der Eintragung verlangen. Der nicht angefochtene Teil wird in diesem Fall abgespalten und erhält eine eigene Eintragsnummer mit der ursprünglichen Priorität.

Übertragung und Lizenzierung des Markenrechts, Verpfändung

Wird die Marke ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen, ist ein schriftliches Gesuch folgenden Inhalts einzureichen: Name, Vorname bzw. Firma sowie Adresse der erwerbenden Person; eine einfache Erklärung des bisherigen Rechteinhabers oder eine andere Urkunde, woraus hervorgeht, dass die Marke an die gesuchstellende Person übergegangen ist.

Der Markeninhaber kann die Marke durch Erteilung einer Lizenz anderen zum Gebrauch überlassen. Die Eintragung einer Lizenz im Register erfordert einen schriftlichen Antrag eines Beteiligten (Lizenzgeber oder -nehmer).

Marken können auch verpfändet werden. Auf entsprechendes Gesuch hin tragen wir das Pfandrecht im Markenregister ein. Verpfändungen kommen relativ selten vor.



Durch die Eintragung Ihrer Marke in das schweizerische Markenregister haben Sie den Markenschutz in der Schweiz erlangt. Aufgrund der Kreation des Zeichens und der Auswahl der Waren und Dienstleistungen haben Sie versucht, Ihre Marke so umfassend wie möglich zu schützen. Sie können nun den Markenschutz ausdehnen und Ihre Marke noch in anderen Staaten schützen. Hierfür stehen Ihnen grundsätzlich drei Möglichkeiten zu Verfügung:

Direktanmeldungen in anderen Staaten

Wie in der Schweiz können Sie Ihre Marke auch in anderen Staaten direkt anmelden. In den meisten Staaten steht Ihnen dieser Weg auch als Ausländer offen. Beachten Sie aber, dass Sie in diesem Fall mit dem dortigen Markenamt in der Landessprache verkehren und oftmals einen lokalen Vertreter bestellen müssen.

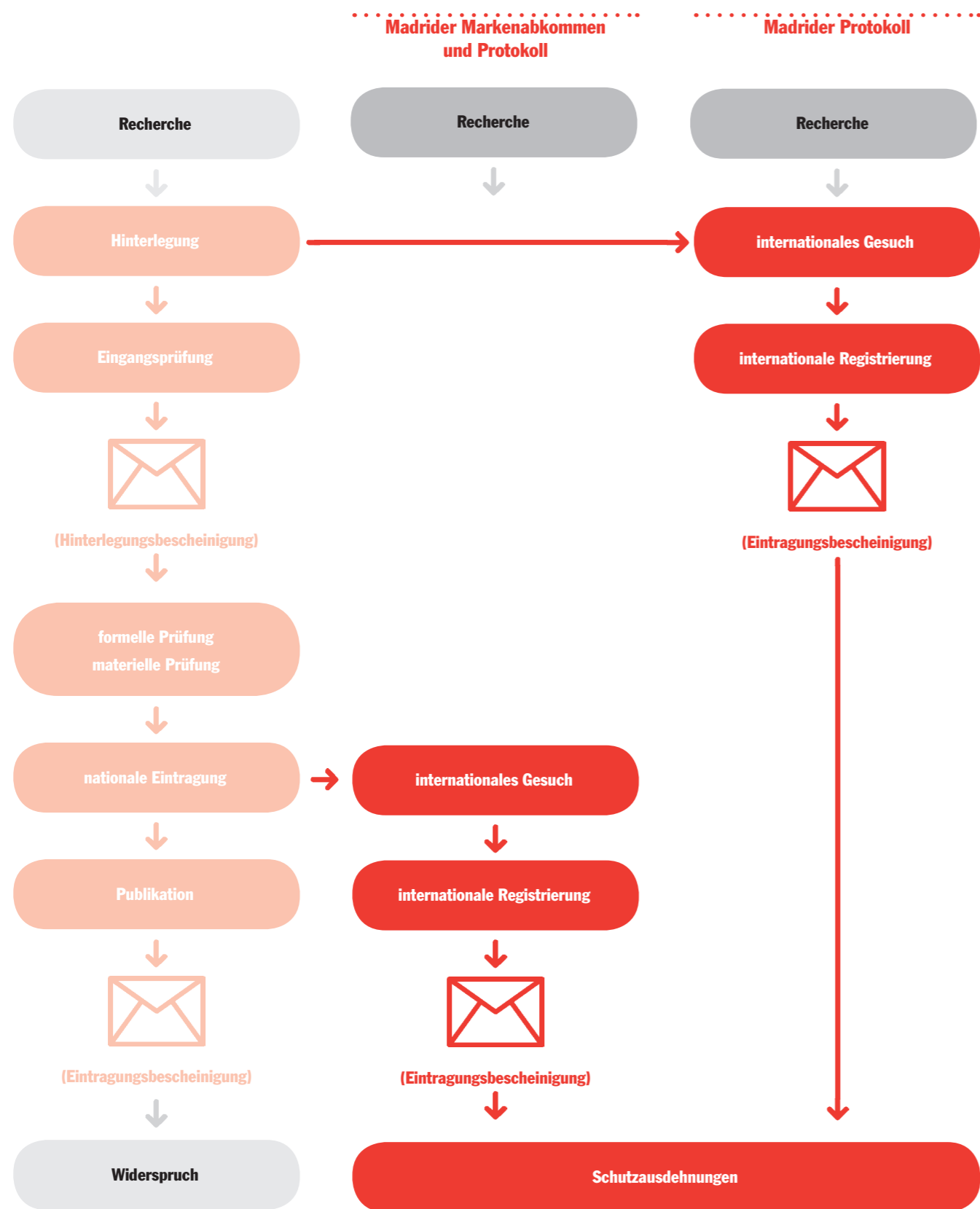
Regionale Anmeldungen

Markenhinterlegungen bei regionalen Markenämtern verschaffen Ihnen den Markenschutz in mehreren Staaten gleichzeitig, z.B. beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in allen Mitgliedstaaten der EU.

Internationale Registrierungen nach dem Madrider System

Durch Schutzausdehnungen nach dem Madrider Markenabkommen oder dem Madrider Protokoll kann der Markenschutz auf andere Vertragsparteien des Madrider Systems ausgedehnt werden. Im Juli 2013 gehören diesen zwei Abkommen 90 Mitgliedstaaten und regionale Organisationen an, nämlich fast alle EU-Staaten, die meisten osteuropäischen Länder, die USA, Japan, Russland, China und andere mehr sowie die EU als zwischenstaatliche Organisation. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Staaten diese Abkommen ratifizieren werden. Ihr Gesuch für eine internationale Registrierung ist zwingend beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum einzureichen. Direktanmeldungen oder regionale Anmeldungen sind dagegen am entsprechenden Ort vorzunehmen; das Institut ist nicht ermächtigt, hierbei behilflich zu sein.

Die internationale Registrierung



Jede Vertragspartei des Madrider Abkommens oder Madrider Protokolls, auf das eine Schutzausdehnung erfolgt, kann innerhalb von zwölf bzw. 18 Monaten der Marke den Schutz vollständig oder teilweise verweigern. Tut es das nicht, ist die internationale Registrierung wie eine nationale Marke geschützt.



INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

Auch für internationale Registrierungen gilt: **Zuerst recherchieren, dann anmelden!** Das internationale Gesuch kann gestützt auf das schweizerische Markengesuch oder die schweizerische Markeneintragung eingereicht werden. Sie können auch das elektronische Anmeldesystem unter www.ige.ch/ironline verwenden. Wir empfehlen Ihnen, das internationale Gesuch zusammen mit dem nationalen Gesuch einzureichen. Wir werden es an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI bzw. WIPO) weiterleiten, die Ihnen zu gegebener Zeit die internationale Registrierung bescheinigt.

Fast jeder kann international registrieren

Wird der Schutz auf Staaten ausgedehnt, die ausschliesslich dem Madrider Abkommen angehören (vgl. Ziff. 10a des beiliegenden «Gesuchs um internationale Registrierung»), müssen Sie

- in der Schweiz eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung haben; oder
- falls Sie in keinem Land des Madrider Markenabkommens über eine solche Niederlassung verfügen, Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben; oder
- falls Sie in keinem Land des Madrider Markenabkommens eine Niederlassung oder einen Wohnsitz haben, Schweizer Staatsangehörige oder Schweizer Staatsangehöriger sein.

Wird der Schutz nur auf Vertragsparteien ausgedehnt, für die das Madrider Protokoll massgebend ist (vgl. Ziff. 10b des beiliegenden «Gesuchs um internationale Registrierung»), genügt es, wenn Sie eine der folgenden drei Bedingungen erfüllen: Sie müssen

- entweder in der Schweiz eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung haben; oder
- Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben; oder
- Schweizer Staatsangehörige oder Schweizer Staatsangehöriger sein.

Melden Sie so schnell wie möglich an!

Als Grundsatz gilt: je schneller, desto besser, möglichst gleichzeitig mit der nationalen Hinterlegung! So können wir die notwendigen Schritte

unternehmen, um Ihr Gesuch möglichst rasch an die WIPO weiterzuleiten, und Ihnen damit für die internationale Registrierung die Priorität des Hinterlegungsdatums Ihrer schweizerischen (oder noch früheren ausländischen) Registrierung einräumen.

Schutz im Ausland durch die internationale Registrierung

Nach der Weiterleitung Ihres Antrags wird die WIPO diesen prüfen, in das internationale Register eintragen und im internationalen elektronischen Markenblatt «Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks» publizieren.

Die WIPO wird die Eintragungsbestätigung an die von Ihnen ausgewählten Vertragsparteien weiterleiten.


Wenn diese Vertragsparteien die Schutzausdehnung nicht innerhalb von zwölf bzw. 18 Monaten verweigern, ist Ihre Marke dort wie eine nationale bzw. regionale Marke geschützt. Der Schutz der internationalen Registrierung kann sich daher sehr unterschiedlich darstellen:

- In gewissen Vertragsparteien kann die Registrierung vollumfänglich geschützt sein;
- in anderen Vertragsparteien kann nur ein Teil der Registrierung Schutz geniessen;
- und schliesslich kann der Schutz auch vollumfänglich verweigert werden.

Nationale Eintragung und internationale Registrierung sind voneinander abhängig

Während einer Frist von fünf Jahren ist die internationale Registrierung an ihre schweizerische Basis gebunden. Fällt die schweizerische Basismarke innerhalb dieser Frist dahin oder wird, etwa durch eine teilweise Löschung, ihr Schutz verkleinert, wirkt sich dies auch auf die internationale Registrierung aus. Erst nach Ablauf von fünf Jahren wird die internationale Registrierung unabhängig.

Wie ist das Formular auszufüllen?



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Staufacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
 Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle T +41 31 377 77 77
 Istituto Federale della Proprietà Intellettuale F +41 31 377 77 78
 Swiss Federal Institute of Intellectual Property info@igi.ch | www.igi.ch

Gesuch um internationale Registrierung

Hinweise über die Registrierungsformalitäten und das Ausfüllen dieses Formulars finden Sie auf unserer Website unter www.igi.ch > Marken > Schutz im Ausland.

So können Sie uns das Formular einreichen:
 – per E-Mail an tm.admin@ekomm.ipi.ch. Sie erhalten unverzüglich eine rechtsgültige Empfangsbestätigung.
 – per Fax oder Post. Sie erhalten keine Empfangsbestätigung.
 Noch einfacher hinterlegen Sie die Marke online unter www.igi.ch/online. Sie werden umgehend eine Empfangsbestätigung mit einer Zusammenfassung der erfassten Daten erhalten.

Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit uns auf, wenn Sie innerhalb eines Monats keine Mitteilung oder Rechnung von uns erhalten haben (innerhalb eines Monats nach der Eintragung der Schweizer Marke oder innerhalb eines Monats nach Einreichen des Gesuchs, wenn sich dieses auf eine bereits eingetragene Marke oder auf ein CH-Gesuch stützt).

Angaben zur Basismarke

1 Basiseintragung/Basisgesuch

a) Eintragsnummer: wenn nicht vorhanden, Gesuchsnummer:

b) Hinterlegungsdatum:

c) Marke:

2 Prioritätsanspruch gemäss Pariser Verbandsübereinkunft
 Bei einer internationalen Registrierung kann die Priorität der ersten Hinterlegung der Marke beansprucht werden, wenn diese Ersthinterlegung **weniger als 6 Monate** vor dem internationalen Gesuch erfolgte.

Der Hinterleger beansprucht die Priorität der Schweizer Basismarke. Die Schweizer Basismarke ist die Ersthinterlegung.
 Der Hinterleger beansprucht die Priorität einer ausländischen Hinterlegung, welche vor der Schweizer Basismarke hinterlegt wurde. Angaben zu dieser ersten ausländischen Hinterlegung:

Land: Datum: Nummer:

Bemerkung:

3 Farb(en)anspruch

4 Transliteration
 Transliteration der Marke (diese Angabe ist obligatorisch, wenn sich die Marke ganz oder teilweise aus anderen als lateinischen Buchstaben oder römischen oder arabischen Ziffern zusammensetzt):

5 Übersetzung der Marke (fakultative Angabe, die aber von einigen benannten Vertragsparteien verlangt wird [z. B. USA]):

auf Englisch:
 auf Spanisch:
 auf Französisch:

Die in der Marke enthaltenen Begriffe haben keine Bedeutung (und können somit nicht übersetzt werden).

Bitte leer lassen
Einreichungsdatum

MA_F_GesuchR_D_02018

1

Als Basis kann eine schweizerische Markeneintragung oder ein Eintragungsgesuch dienen. Die Nummer der Eintragung respektive des Eintragungsgesuchs ist unbedingt anzugeben, damit das Gesuch um internationale Registrierung zugeordnet werden kann.

2

Für eine internationale Registrierung können Sie das Datum der Schweizer Basisanmeldung oder einer früheren Markenhinterlegung derselben Marke in einem Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft (PVUe) oder einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation (WTO) beanspruchen, sofern diese Marke die erste Hinterlegung Ihrer Marke ist und sofern seit dieser ersten Hinterlegung und dem offiziellen Hinterlegungsdatum Ihres internationalen Gesuchs nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Wird unter dieser Rubrik keine Priorität beansprucht (kein Kreuz im entsprechenden Feld), wird Ihre Marke in der Regel erst von dem offiziellen Hinterlegungsdatum Ihres internationalen Gesuchs an geschützt.

Angaben zum Hinterleger und Vertreter

6 Markenhinterleger/in

a) Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ, Ort:

b) Zusätzliche Angaben zum Hinterleger:

Wichtig:

Wird ein Kästchen nicht angekreuzt, bestätigt der Hinterleger, dass er die jeweilige Bedingung nicht erfüllt. Es können mehrere Kästchen angekreuzt werden.

Der Hinterleger bestätigt,

- dass er eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Schweiz hat.
- dass er eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in einer anderen Vertragspartei des Madrider Abkommens hat.
- dass er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- dass er seinen Wohnsitz in einer anderen Vertragspartei des Madrider Abkommens hat.
- dass er Schweizer ist.
- dass er Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Madrider Abkommens ist.

c) Wenn die Adresse unter Punkt a) nicht in der Schweiz liegt, Adresse der tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung oder Adresse des Wohnsitzes in der Schweiz:

d) Andere Angaben (gemäss Anforderungen gewisser benannter Vertragsparteien [z. B. USA]):

- i) Falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, Staatsangehörigkeit:
- ii) Falls der Antragsteller eine juristische Person ist:
 - Rechtsform der juristischen Person:
 - Staat (ggf. Gebietsinheit), nach dessen (deren) Recht die juristische Person gegründet wurde:

e) Korrespondenzadresse (fakultative Angabe):

Diese Adresse ist ausschliesslich für das Verfahren bezüglich Markenhinterlegung beim Institut bestimmt und soll nicht bei der WIPO eingetragen werden.

7 Vertreter

Name bzw. Firma, Adresse, PLZ, Ort:

8 Kontaktperson, Referenznummer

Name:

E-Mail:

Telefon: Fax:

Referenznummer:

Gewünschte Korrespondenzsprache mit der WIPO, wenn nicht Französisch:

- Englisch
- Spanisch

6a

Tragen Sie hier den Namen bzw. die Firma gemäss Handelsregistereintrag und die Adresse des Inhabers ein. Diese Angaben müssen mit denjenigen des Basisgesuches übereinstimmen. Bei mehreren Inhabern sind alle Adressen aufzuführen. Wird kein gemeinsamer Vertreter bestimmt, müssen zukünftige Eingaben von sämtlichen Hinterlegern unterzeichnet sein.

6b

Das Institut entscheidet aufgrund Ihrer Angaben, ob es für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist. Füllen Sie diese Rubrik bitte sorgfältig gemäss den Angaben auf dem Formular aus.

Angaben zu den Waren und/oder Dienstleistungen

9 Verzeichnis (auf Französisch) der Waren und/oder Dienstleistungen

a) Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen darf keine Angaben umfassen, die in der nationalen Eintragung bzw. im nationalen Gesuch nicht enthalten sind, und muss in französischer Sprache verfasst sein. Wir empfehlen Ihnen, die vom Institut zur Verfügung gestellte Klassifikationshilfe unter <http://wdl.ige.ch> zu benutzen.

9

Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen muss in französischer Sprache abgefasst sein und mit demjenigen des Basisgesuchs bzw. der Basiseintragung übereinstimmen. Es kann aber auch weniger Waren und/oder Dienstleistungen aufweisen.

Angaben zu den benannten Vertragsparteien

Bitte die gewünschten Länder/Vertragsparteien ankreuzen

10 a) Territoriale Ausdehnung nach dem Madrider Abkommen

DZ Algerien

b) Territoriale Ausdehnung nach dem Madrider Protokoll

<input type="checkbox"/> AG Antigua und Barbuda	<input type="checkbox"/> EG Ägypten	<input type="checkbox"/> LI Liechtenstein	<input type="checkbox"/> RU Russische Föderation
<input type="checkbox"/> AL Albanien	<input type="checkbox"/> EM Europäische Union**	<input type="checkbox"/> LR Liberia	<input type="checkbox"/> SD Sudan
<input type="checkbox"/> AM Armenien	<input type="checkbox"/> ES Spanien	<input type="checkbox"/> LS Lesotho	<input type="checkbox"/> SE Schweden
<input type="checkbox"/> AT Österreich	<input type="checkbox"/> FI Finnland	<input type="checkbox"/> LT Litauen	<input type="checkbox"/> SG Singapur***
<input type="checkbox"/> AU Australien	<input type="checkbox"/> FR Frankreich	<input type="checkbox"/> LV Lettland	<input type="checkbox"/> SI Slowenien
<input type="checkbox"/> AZ Aserbaidschan	<input type="checkbox"/> GB Grossbritannien***	<input type="checkbox"/> MA Marokko	<input type="checkbox"/> SK Slowakei
<input type="checkbox"/> BA Bosnien Herzegowina	<input type="checkbox"/> GE Georgien	<input type="checkbox"/> MC Monaco	<input type="checkbox"/> SL Sierra Leone
<input type="checkbox"/> BG Bulgarien	<input type="checkbox"/> GH Ghana	<input type="checkbox"/> MD Moldawien	<input type="checkbox"/> SM San Marino
<input type="checkbox"/> BH Bahrain	<input type="checkbox"/> GR Griechenland	<input type="checkbox"/> ME Montenegro	<input type="checkbox"/> ST São Tomé und Príncipe (Dem. Rep.)
<input type="checkbox"/> BQ BES Inseln	<input type="checkbox"/> HR Kroatien	<input type="checkbox"/> MG Madagaskar	<input type="checkbox"/> SX St-Martin
<input type="checkbox"/> BT Bhutan	<input type="checkbox"/> HU Ungarn	<input type="checkbox"/> MK Mazedonien	<input type="checkbox"/> SY Syrien (Arab. Rep.)
<input type="checkbox"/> BW Botswana	<input type="checkbox"/> IE Irland***	<input type="checkbox"/> MN Mongolei	<input type="checkbox"/> SZ Swasiland
<input type="checkbox"/> BX Benelux	<input type="checkbox"/> IL Israel	<input type="checkbox"/> MX Mexiko	<input type="checkbox"/> TJ Tadschikistan
<input type="checkbox"/> BY Weissrussland	<input type="checkbox"/> IR Iran (Islam. Republik)	<input type="checkbox"/> MZ Mosambik	<input type="checkbox"/> TM Turkmenistan
<input type="checkbox"/> CN China	<input type="checkbox"/> IS Island	<input type="checkbox"/> NA Namibia	<input type="checkbox"/> TR Türkei
<input type="checkbox"/> CO Kolumbien	<input type="checkbox"/> IT Italien	<input type="checkbox"/> NO Norwegen	<input type="checkbox"/> UA Ukraine
<input type="checkbox"/> CJ Kuba	<input type="checkbox"/> JP Japan	<input type="checkbox"/> NZ Neuseeland***	<input type="checkbox"/> US Vereinigte Staaten von Amerika*
<input type="checkbox"/> CW Curaçao	<input type="checkbox"/> KE Kenia	<input type="checkbox"/> OM Oman	<input type="checkbox"/> UZ Usbekistan
<input type="checkbox"/> CY Zypern	<input type="checkbox"/> KG Kirgistan (Rep.)	<input type="checkbox"/> PH Philippinen	<input type="checkbox"/> VN Vietnam
<input type="checkbox"/> CZ Tschechien	<input type="checkbox"/> KP Korea (Dem. Volksrep.)	<input type="checkbox"/> PL Polen	<input type="checkbox"/> ZM Sambia
<input type="checkbox"/> DE Deutschland	<input type="checkbox"/> KR Korea (Rep.)	<input type="checkbox"/> PT Portugal	
<input type="checkbox"/> DK Dänemark	<input type="checkbox"/> KZ Kasachstan	<input type="checkbox"/> RO Rumänien	
<input type="checkbox"/> EE Estland	<input type="checkbox"/> RS Serbien		

Fett gedruckt sind Länder/Vertragsparteien, die individuelle Gebühren verlangen. Für die übrigen Länder ist die Ergänzungsgebühr geschuldet.

* Bitte legen Sie das WIPO-Formular MM18 bei ([Link unter www.ige.ch](http://www.ige.ch)).

** Im Falle der Benennung der Europäischen Union ist die 2. Arbeitssprache

Englisch Deutsch Spanisch Italienisch

Bemerkung: Um einen Zeitrang geltend zu machen, benutzen Sie bitte das WIPO-Formular MM17 ([Link unter www.ige.ch](http://www.ige.ch)).

*** Der Markenhinterleger bestätigt, dass er die Absicht hat, die Marke in diesen Ländern zu benutzen.

c) Da nur Vertragsparteien des Madrider Protokolls benannt sind (Punkt 10b), möchte der Hinterleger trotz der Risiken (u. a. Verlust der bezahlten Gebühren), dass die internationale Anmeldung gestützt auf das Schweizer Basisgesuch erfolgt.

Verschiedenes

11 Angaben zu den Gebühren

Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer nationalen Bearbeitungsgebühr, einer Grundgebühr (Bearbeitungsgebühr der WIPO), (einer) möglichen Zusatzgebühren (Klassengebühr(en) und Benennungsgebühr(en) (Ergänzungsgebühr oder individuelle Gebühr, je nach bezeichneter Vertragspartei).

Eine aktualisierte Liste der Gebühren befindet sich unter www.ige.ch > Marken > Gebühren.

Die WIPO stellt zudem unter www.wipo.int > IP Services > Trademarks (Madrid system) > Fees/Fee Calculator einen Gebührenrechner zur Verfügung (zum angegebenen Betrag ist die nationale Bearbeitungsgebühr hinzuzurechnen).

Schätzung des Gesamtbetrags der Gebühren (fakultativ):

ist uns in Rechnung zu stellen.

ist unserem Kontokorrent beim Institut zu belasten Nr.

ist unserem Kontokorrent bei der WIPO belasten zu lassen Nr. Inhaber

und für die nationale Gebühr unserem Kontokorrent beim Institut Nr.

12 Beilagen

Formular MM17 Formular MM18

13 Bemerkungen

14 Datum und Unterschrift

am per Fax an Nr. +41 31 377 77 94 per Mail gesendet

10 b

Mit der Benennung von mit drei Sternen gekennzeichneten Ländern bestätigt der Gesuchsteller ohne weitere Förmlichkeiten, dass er die von den jeweiligen Rechtsordnungen geforderte Absicht hat, die Marke zu benutzen. Werden auch die USA benannt, muss zwingend das WIPO-Formular MM18 ausgefüllt und beigelegt werden. Bei der Benennung EM muss eine zweite Sprache gewählt werden.

10 c

Indem Sie diese Rubrik ankreuzen, beantragen Sie, dass wir Ihr Gesuch, in welchem nur Vertragsparteien des Madrider Protokolls benannt sind, an die WIPO weiterleiten, ohne die Eintragung der Schweizer Basismarke abzuwarten. Dies birgt ein Risiko: Wird das schweizerische Basismarkengesuch schliesslich zurückgewiesen und folglich nicht als Marke eingetragen, wird die darauf gestützte internationale Registrierung ohne Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren gelöscht.

Insofern steht ein Gesuch auf internationale Registrierung, das sich auf eine bereits eingetragene Schweizer Marke stützt, auf einer solideren Grundlage.

Impressum

Herausgeber:

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum.

Diese Informationsschrift erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Sie ist gratis erhältlich.

Bildnachweis: Wir danken den Inhabern der abgebildeten Marken, dass sie mit dem Abdruck ihrer Marken in dieser Broschüre einverstanden sind. Das Bild auf der Titelseite zeigt einen Ausschnitt der registrierten Marke CAILLER der Société des Produits Nestlé S.A., Vevey.

Ein Nachdruck ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Stauffacherstrasse 65/59 g

CH-3003 Bern

T +41 31 377 77 77

F +41 31 377 77 78

www.ige.ch

8. Version: Juli 2013

Stand: 1. Juli 2013

Gebühren können sich ändern. Das nachgeführte Gebührenverzeichnis finden Sie unter www.ige.ch; es kann auch telefonisch oder schriftlich bei uns angefordert werden.

